

Betrauungsakt

der Stadt Münster als Beihilfengeber/in im Sinne des EU-Vertrags

auf Grundlage

des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, (K (2011) 9380 vom 20.12.2011; 2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012; Freistellungsbeschluss),

und der

Mitteilung der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (KOM (2011) 900 vom 20.12.2011; 2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

und der

Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006; Transparenzrichtlinie)

sowie unter Berücksichtigung

der Art. 107 – 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Präambel

Die Stadt Münster betraut auf Basis des Regionalitätsprinzips den Verein zur Förderung des Münsterlandes (Münsterland e.V.) mit Sitz an der Airportallee 1, 48268 Greven im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den hier definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Nach Art. 345 AEUV ist das europäische Beihilfenrecht ordnungspolitisch neutral, sodass es den Mitgliedsstaaten obliegt wettbewerbsrechtlich zu regeln, in welcher Rechtsform sich auch der Staat wirtschaftlich betätigen kann.

Verschiedene Aufgaben des Münsterland e.V. sind beihilferechtlich als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse einzuordnen, da sie im Interesse der lokalen Allgemeinheit erfolgen, strukturell defizitär sind und somit vom Markt nicht in gleichem Umfang oder gleicher Qualität angeboten werden können.

Im Sinne des regionalen Wettbewerbs um Förderprojekte und die Imagebildung des Münsterlandes ist es erforderlich, dass Kommunen im Wege der kommunalen Selbstverwaltung eine steuernde Funktion in Bezug auf Aktivitäten zur Attraktivitätssteigerung ihrer Standorte zukommt. Insgesamt dient das Regionalmanagement für die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster dem Zweck, die regionale Zusammenarbeit zur Strukturentwicklung zu fördern und die Imagebildung und Vermarktung des Münsterlandes als exzellente Region für Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Tourismus auszubauen sowie die Identifikation der hier lebenden Menschen mit ihrer Region zu fördern.

Ebenso werden durch den Münsterland e.V. regionale Prozesse und Projekte in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Tourismus initiiert, gesteuert und gefördert sowie weitere Finanzquellen für die Region aktiviert, die insbesondere der Förderung regionaler Strukturmaßnahmen dienen.

Darüber hinaus ist der Münsterland e.V. als regionale Managementorganisation der zentrale Ansprechpartner und die wichtigste Schnittstelle für die Landes-, Bundes- und EU-Ebene. Die genannten Kernaufgaben des Münsterland e.V. erfüllen eine Funktion für das Gemeinwesen und

dienen daher im Interesse der Allgemeinheit als Grundlage für die Einrichtung des Münsterland e.V. Auf die Satzung des Münsterland e.V. wird diesbezüglich verwiesen.

Nach der Kommunalverfassung sind Kommunen und Kreise im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge für die Schaffung von öffentlichen Einrichtungen verantwortlich. Die allgemeine Wirtschaftsförderung, zu der auch das Regionalmanagement zählt, lässt sich nach den kommunalrechtlichen Voraussetzungen gem. § 107 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW daher als Bestandteil der Daseinsvorsorge verstehen.

§ 1

Betrautes Unternehmen und Art der Gemeinwohlverpflichtung

- (1) Die Stadt Münster betraut den Münsterland e.V. mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Dies beinhaltet konkret die Imagebildung und -förderung für das Münsterland sowie die Vermarktung des Münsterlandes als exzellente Region für Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Tourismus.
- (2) Zu den Aufgaben des Münsterland e.V. zählen insbesondere
 - a) Initiierung, Förderung und Steuerung regionaler Projekte der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik, der regionalen Kulturpolitik sowie der Tourismusförderung;
 - b) Koordinierung von Werbe- und PR-Maßnahmen in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Tourismus.

Inhaltliche Anpassungen der unter § 1 Abs. 2 genannten Dienstleistungen bleiben unbenommen und sind durch diesen Betrauungsakt mit abgedeckt, soweit die Anpassungen den Zweck haben, geänderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden und es sich auch nach den Anpassungen um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt.

- (3) Die Stadt Münster geht davon aus, dass verschiedene der zuvor genannten und von dem Münsterland e.V. erbrachte Tätigkeiten nicht beihilferelevant sind, da es sich entweder um nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten oder um Tätigkeiten mit nur lokalem Bezug handelt. Es erfolgt gleichwohl eine Aufnahme dieser Tätigkeiten in den Betrauungsakt, um Abgrenzungsfragen zu vermeiden und die dem Münsterland e.V. gewährten Ausgleichsleistungen zentral und übersichtlich erfassen zu können.

- (4) Gemäß Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Kommission (AEUV) in Verbindung mit Art. 2, 3 des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 sind Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse mit dem gemeinsamen Markt vereinbar. Dies bedeutet, dass auch die hierfür geleisteten Ausgleichszahlungen keiner gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission bedürfen, wenn für das begünstigte Unternehmen, dass mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut wird, die Verpflichtungen klar definiert sind, die Parameter für die Ausgleichszahlungen objektiv und transparent sind und eine Überkompensation vermieden wird.

§ 2

Geografischer Geltungsbereich und Dauer der Gemeinwohlverpflichtung

- (1) Der geographische Geltungsbereich der Betrauung erstreckt sich auf das Kern-Münsterland, also die Stadt Münster, die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf. In Ausnahmefällen kann aus Gründen des Regionalmanagements eine Ausweitung auf die unmittelbar angrenzenden Städte und Gemeinden, die ebenfalls Mitglieder des Vereins sind, erfolgen.
- (2) Die Betrauung des Münsterland e.V. durch die Stadt Münster erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren (bis 31.12.2035).

Zum Ende des Betrauungszeitraums erfolgt eine Überprüfung am Maßstab des dann geltenden Beihilferechts, mit dem Ziel, über eine weitere Betrauung bzw. die Weitergewährung einer Ausgleichsleistung zu entscheiden.

- (3) Die Stadt Münster kann diese Betrauung jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlungen

- (1) Soweit für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 erforderlich, gewährt die Stadt Münster Ausgleichszahlungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses.
- (2) Die Ausgleichszahlungen basieren auf der jeweils gültigen Satzung des Münsterland e.V. in Verbindung mit der jeweils geltenden Beitragsordnung sowie der gesonderten Vereinbarung

über Zuschusszahlungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Höhe der Ausgleichszahlungen pro Einwohner wird ebenfalls entsprechend dieser Übereinkünfte bestimmt. Die Ausgleichszahlung ist stets die Differenz zwischen dem in der jeweils gültigen Vereinbarung über Zuschusszahlungen festgelegten Höchstbetrag pro Einwohner und dem Mitgliedsbeitrag (sog. weiterer Zuschuss). Beschlossene Erhöhungen der weiteren Zuschüsse pro Einwohner gelten bis maximal zur Grenze nach Art. 2 Abs. 1 a) des Freistellungsbeschlusses gleichzeitig auch als jeweilige Anpassung der Betrauung.

- (3) Führen unvorhersehbare Ereignisse durch Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gem. § 1 zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden. Die maximale Höhe der Ausgleichszahlungen darf nach Art. 2 Abs. 1 a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr betragen.

§ 4 Trennungsrechnung

- (1) Der Münsterland e.V. ist verpflichtet, durch getrennten Ausweis in der Buchführung sicherzustellen, dass die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Kosten und Einnahmen von den Kosten und Einnahmen für gegebenenfalls sonstige Tätigkeitsbereiche abgegrenzt werden. Dabei darf für Aufwendungen, die nicht auf den Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entfallen, keinesfalls eine Ausgleichszahlung gewährt werden. Der Ausgleich muss ausschließlich zur Deckung der Kosten der in § 1 genannten Aufgaben verwendet werden, ohne dem Unternehmen die Möglichkeit der Verwendung seiner angemessenen Rendite zu entziehen.
- (2) Die Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses sowie die Grundsätze der EU-Transparenzrichtlinie zu erfüllen.

§ 5

Vermeidung und Kontrolle von Überkompensation

- (1) Die Ausgleichszahlungen dürfen unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Die Nettokosten sind die Differenz zwischen den mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallenen Kosten und den damit erzielten Einnahmen. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (2) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 entsteht, führt der Münsterland e.V. jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel. Dies geschieht im Rahmen des zu erstellenden Jahresabschlusses.
- (3) Der Münsterland e.V. trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der Abschlussprüfer gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichszahlungen die im Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Die Sicherstellung dieser Handhabung obliegt den betrauenden Stellen einzeln und gemeinschaftlich.
- (4) Die Stadt Münster ist darüber hinaus berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen, die die Ausgleichszahlungen betreffen, nach angemessener Vorankündigung einzusehen und prüfen zu lassen.
- (5) Übersteigen die Ausgleichszahlungen die Maßgaben des Abs. 1 (Überkompensation), ist der Münsterland e.V. zur Rückzahlung verpflichtet, soweit die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich um mehr als 10 % überschreitet.

Soweit die Überkompensation 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs nicht überschreitet, werden die Mittel auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode übertragen und von den für die nächstfolgende Ausgleichsperiode zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen geplanten Nettokosten abgezogen.
- (6) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein selbständiger Rechtsanspruch des Münsterland e.V. auf Ausgleichszahlungen der Stadt Münster.

§ 6
Vorhaltepflicht von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 7
Anpassungs- bzw. Wirtschaftsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht.

§ 8
Hinweis auf Grundlagenbeschluss

- (1) Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 den Betrauungsakt der Stadt Münster beschlossen.
- (2) Die Betrauung tritt mit der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister zum 01.01.2026 in Kraft.

Münster,

Oberbürgermeister der Stadt Münster
Tillmann Fuchs